



Richtlinien der Ärztekammer Berlin zur Anerkennung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen und zum Erwerb des Fortbildungszertifikates

vom 28. April 2014
(zuletzt geändert am 30.03.2015)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

1. Kategorien von Fortbildungsmaßnahmen und Bewertungskriterien
 - 1.1. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie A
 - 1.2. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie B
 - 1.3. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie C
 - 1.4. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie D
 - 1.5. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie E
 - 1.6. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie F
 - 1.7. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie G
 - 1.8. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie H
 - 1.9. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie I
 - 1.10. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie K
2. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen
 - 2.1. Kriterien für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen
 - 2.2. Anerkennungsverfahren
 - 2.2.1. Antragsfrist
 - 2.2.2. Form und Inhalt des Antrags und der Erklärungen
 - 2.2.3. Formale und inhaltliche Prüfung sowie Anerkennung
 - 2.2.4. Methoden der Lernerfolgskontrolle
 - 2.2.5. Teilnehmerliste
 - 2.2.6. Teilnahmebescheinigung
 - 2.2.7. Weiterleitung der Teilnehmerlisten mittels Elektronischem Informationsverteiler (EIV) durch den Veranstalter
 - 2.2.8. Evaluation von Fortbildungsmaßnahmen
 - 2.2.9. Widerspruchsverfahren
 - 2.2.10. Gebühren
 - 2.3. Nichteinhaltung von Vorgaben
3. Fortbildungszertifikat und Punktekonto
4. Schlussbestimmungen

Vorbemerkung

Die Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin wurde von der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin am 09.04.2014 verabschiedet und ist am 10.05.2014 in Kraft getreten.

Gemäß § 5 Absatz 5, § 6 Absatz 4, § 8 Absatz 4 sowie § 9 Absatz 1 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin beschließt der Vorstand der Ärztekammer Berlin die vorliegenden Richtlinien zur Anerkennung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen und zum Erwerb des Fortbildungszertifikates.

Mit dem Fortbildungszertifikat fördert und unterstützt die Ärztekammer Berlin die Fortbildung ihrer Mitglieder. Es dient auch als Dokumentation und Nachweis für Vertragsärzte/-innen und Fachärzte/-innen im Krankenhaus über die regelmäßige Fortbildung nach § 95 d und § 137 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V). Eine Anerkennung nach der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin beinhaltet keine Anerkennung nach der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin.

1. Kategorien von Fortbildungsmaßnahmen und Bewertungskriterien

§ 6 Absatz 3 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin unterscheidet nachstehende Kategorien von Fortbildungsmaßnahmen und bestimmt deren Bewertung mit Punkten. Hierzu werden gemäß § 6 Absatz 4 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin die folgenden konkretisierenden Regelungen getroffen:

1.1. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie A „Vortrag und Diskussion“

Eine Fortbildungsmaßnahme, die in einem gastronomischen Umfeld stattfindet (so genannter Stammtisch), wird in der Kategorie A (mit maximal 2 Punkten) bewertet.

1.2. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie B „Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland“

Eine Fortbildungsmaßnahme wird der Kategorie B „Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland“ zugeordnet, wenn es sich um eine mehrtägige Veranstaltung handelt, bei der Veranstaltungsteile (wissen-



schaftliche Vorträge, Seminare, Workshops) zu einem Themenkomplex parallel stattfinden.

Eine Fortbildungsmaßnahme der Kategorie C (Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers), die im Rahmen eines Kongresses durch die Teilnehmer und Teilnehmerinnen zusätzlich gebucht werden kann, wird gesondert anerkannt. Eine Fortbildungsmaßnahme, die gesondert buchbar ist und der Kategorie A (Vortrag und Diskussion) zugeordnet werden kann, wird nur über die Kategorie B erfasst und nicht darüber hinausgehend mit Punkten anerkannt.

Eine Veranstaltung, die im Umfeld eines Kongresses stattfindet (wie z. B. ein Satellitensymposium, Vortragsymposium, Firmensymposium oder Lunchsymposium) wird nicht gesondert anerkannt.

1.3. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie C „Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers“

Eine Fortbildungsmaßnahme der Kategorie C findet im Rahmen interaktiver Kleingruppen mit bis zu 25 Teilnehmern/Teilnehmerinnen zu einer thematisch umschriebenen, vertiefenden Wissensvermittlung statt.

Eine Fortbildungsmaßnahme mit mehr als 25 Teilnehmern/Teilnehmerinnen kann der Kategorie C zugeordnet werden, wenn mindestens 35 % der Fortbildungsmaßnahme im Rahmen mehrerer interaktiver Kleingruppen (bis zu 25 Teilnehmer/Teilnehmerinnen pro Gruppe) durchgeführt werden.

Eine (interdisziplinäre) Fallkonferenz wird nur dann anerkannt, wenn die Arztöffentlichkeit gemäß § 8 Absatz 2 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin gewährleistet ist.

Supervisionen, Interventionen, Balintgruppen, Peer Reviews, Qualitätszirkel sowie Morbiditäts- und Mortalitätskonferenzen sind von der Arztöffentlichkeit als eine Voraussetzung der Anerkennung als Fortbildungsmaßnahme ausgenommen.

Balintgruppen und Supervisionen müssen unter ärztlicher Leitung stehen.

Abteilungsinterne Besprechungen von Patientenkasustiken und/ oder Entscheidungsfindungsprozesse im klinischen Alltag können nicht als eigenständige Fortbildung anerkannt werden, auch wenn hierbei Lerneffekte erzielt werden.

1.4. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie D „Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version“

Eine mediengestützte Fortbildungsmaßnahme muss den Qualitätsanforderungen an Präsenzveranstaltungen sowie den zusätzlichen Qualitätsan-

forderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen gemäß den „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung genügen.

Eine abschließende Lernerfolgskontrolle ist obligater Bestandteil dieser Fortbildungsmaßnahme und umfasst je Lerneinheit einen Katalog von mindestens 10 Fragen nach dem Multiple-Choice-Verfahren. Werden 70 % der Fragen einer Lernerfolgskontrolle richtig beantwortet, so wird dies mit 2 Fortbildungspunkten anerkannt. Führen Zeitschriften für jeden Artikel ein Peer Review-Verfahren durch, wird ein zusätzlicher Punkt anerkannt, sofern der Nachweis hierüber gegenüber der Ärztekammer Berlin erbracht wird.

1.5. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie E „Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel“

Eine gesonderte Nachweispflicht für Kammermitglieder besteht in dieser Kategorie nicht.

Am 01.02. eines jeden Kalenderjahres werden dem Punktekonto eines Kammermitgliedes automatisch 10 Punkte gutgeschrieben.

1.6. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie F „Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge“

Autoren und Autorinnen einer wissenschaftlichen Publikation erhalten 5 Punkte pro Erstveröffentlichung, wenn sie dies durch Vorlage eines geeigneten Beleges nachweisen.

Publikationen im Selbstverlag sind nicht anerkenungsfähig.

Referenten und Referentinnen, Qualitätszirkelmoderatoren und Qualitätszirkelmoderatorinnen oder wissenschaftliche Leiter/-innen erhalten einen Fortbildungspunkt zusätzlich, unbenommen der Punkte der persönlichen Teilnahme (gegebenenfalls der anteiligen Teilnahme), wenn sie ihren Vortrag oder ihre wissenschaftliche Leitung durch Vorlage eines geeigneten Beleges nachweisen.

1.7. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie G „Hospitationen“

Eine Hospitation darf nicht in der eigenen Fachabteilung oder an dem eigenen Standort (Krankenhaus, Praxis, MVZ etc.) stattfinden.

Für den Nachweis der Hospitation ist der Ärztekammer Berlin eine vom Hospitationsgeber unterzeichnete Bescheinigung vorzulegen, in der dem Hospitanten oder der Hospitantin



- die Dauer der Hospitation (Datum und zeitlicher Umfang),
- der Hospitationsort und
- die Themenfelder der Hospitation

bestätigt werden.

1.8. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie H „Curricular vermittelte Inhalte“

Eine Fort- und Weiterbildungsmaßnahme, die Lehrinhalte curricular vermittelt, wird gemäß der Fortbildungseinheiten bewertet (z. B. 50 Fortbildungseinheiten à 45 min = 50 Fortbildungspunkte).

Folgende Fortbildungsmaßnahmen werden der Kategorie H zugeordnet:

- strukturierte curriculare Fortbildungen der Bundesärztekammer,
- curriculare Fortbildungen der Bundesärztekammer, von Fachgesellschaften, Berufsverbänden oder vergleichbaren institutionellen Einrichtungen,
- Weiterbildungskurse, die für die ärztliche Weiterbildung nach Weiterbildungsordnung (WbO) gefordert werden,
- Kurse zur Erlangung oder Aktualisierung von Fachkunden und
- Zusatzstudiengänge: Bei Studiengängen erfolgt in der Regel eine Teilanerkennung derjenigen Abschnitte, die inhaltlich mit den sonstigen anererkennungsfähigen Fortbildungsmaßnahmen korrespondieren und in der Weise konzipiert sind, dass ein (fach-)ärztliches Publikum als Hauptzielgruppe anzusehen ist.

1.9. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie I „Tutoriel unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme“

Eine mediengestützte Fortbildungsmaßnahme muss den Qualitätsanforderungen an Präsenzveranstaltungen sowie den zusätzlichen Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen gemäß den „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung genügen.

1.10. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie K „Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme“

Eine mediengestützte Fortbildungsmaßnahme muss den Qualitätsanforderungen an Präsenzveranstaltungen sowie den zusätzlichen Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen gemäß den „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung genügen.

Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme in dieser Kategorie durch die Ärztekammer Berlin setzt voraus, dass der Präsenzteil der Fortbildungsmaßnahme in Berlin stattfindet.

2. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

Gemäß § 8 Absatz 4 und § 9 Absatz 1 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin werden im Folgenden konkretisierende Regelungen zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und zum Anerkennungsverfahren getroffen:

2.1. Kriterien für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

Die Ärztekammer Berlin orientiert sich bei der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen an den „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung.

Für alle Fortbildungsmaßnahmen gilt:

- Fortbildungsinhalte müssen frei von wirtschaftlichen Interessen sein.
- Die wissenschaftliche Leitung der Fortbildungsmaßnahme stellt die Produktneutralität der Fortbildungsmaßnahme sicher.
- Sponsoring ist gegenüber der Ärztekammer Berlin im Rahmen der Antragstellung auf Fortbildungsanerkennung sowie gegenüber den Teilnehmern und Teilnehmerinnen der Fortbildungsmaßnahme transparent zu machen.
- Das Sponsoring darf Form, Inhalt und Präsentation der Fortbildungsmaßnahme nicht beeinflussen.
- Die Nennung von Produktnamen auf Einladungen und Programmen zu monothematischen Fortbildungsmaßnahmen ist nicht zulässig, die Nennung mehrerer Produktnamen durch mehrere Hersteller in Programmen von multithematischen Fortbildungsmaßnahmen (z. B. Kongresse) ist zulässig. Die namentliche Nennung von Sponsoren ist erforderlich.
- Einladungen, Programme und Schulungsmaterialien von anererkennungsfähigen Fortbildungsmaßnahmen dürfen keine sonstigen Elemente von Firmen- und/oder Produktwerbung aufweisen.
- Objektive Produktinformation aufgrund wissenschaftlicher Kriterien ist bei Nennung des Wirkstoffes (Generikum) statt des Produktnamens zulässig.
- Eine kommerzielle Ausstellung, die im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Fortbildungsmaßnahme steht, darf weder die Konzeption noch die Durchführung der eigentlichen Fortbildungsmaßnahme beeinflussen.



- Ein kommerziell unterstütztes Rahmenprogramm darf weder zeitlich parallel zum inhaltlichen Programm stattfinden noch einen größeren zeitlichen Umfang haben als die Fortbildungsmaßnahme selbst.
- Veranstalter, wissenschaftliche Leitung sowie Referenten und Referentinnen, müssen gegenüber den Teilnehmern und Teilnehmerinnen der Fortbildungsmaßnahme in Form einer Selbstauskunft mögliche Interessenskonflikte offenlegen (z. B. Verbindungen zu Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, Medizinprodukteherstellern, einem Unternehmen vergleichbarer Art oder zu einer Vereinigung solcher Unternehmen).

Bei einer onlinegestützten Fortbildungsmaßnahme ist zusätzlich zu beachten, dass

- ein mediengestütztes Fortbildungsmodul mit Produktwerbung nicht anerkannt werden kann, wobei Sponsoren der Veröffentlichung und/oder Betreiber der Internetseite genannt werden können,
- im Online-Fortbildungsmodul keine Werbebanner, Pop-ups oder ähnliche elektronische Anwendungen erscheinen und
- keine Verlinkung eines Fortbildungsmoduls mit kommerziellen Internetseiten erfolgt.

Sponsoring

Eine gesponserte Fortbildungsmaßnahme ist insbesondere eine solche,

- die von einem Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, einem Medizinproduktehersteller, einem Unternehmen vergleichbarer Art, von einer Vereinigung solcher Unternehmen oder einem kommerziellen Fortbildungsanbieter ausgerichtet wird oder
- die von einem Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, einem Medizinproduktehersteller, einem Unternehmen vergleichbarer Art, von einer Vereinigung solcher Unternehmen oder einem Dritten in Verbindung mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Fortbildungsmaßnahme durch die Bereitstellung von Geld, Sachmitteln, Dienstleistungen oder Know-how gefördert wird. Dies beinhaltet die Bezahlung bzw. anteilige Übernahme z. B.
 - der Reise- bzw. Fahrtkosten für Referenten und Referentinnen,
 - der Übernachtungskosten für Referenten und Referentinnen,
 - der Referentenhonorare,
 - weiterer mit der Fortbildungsmaßnahme im Zusammenhang stehender Aktivitäten, wie z. B.

- Mietkosten für Veranstaltungsräume,
- Druckkosten für Programm bzw. Einladung,
- angemessene Unterstützung der Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme.

Ein mit der Fortbildungsmaßnahme in direktem Zusammenhang stehendes Rahmenprogramm gilt als Sponsoring.

Eine Fortbildungsmaßnahme mit Industrieausstellung gilt ebenfalls als gesponsert.

Grundsätzlich anerkennungsfähig ist eine Fortbildungsmaßnahme,

- die ausschließlich fachlich-medizinische Themen einschließlich ärztlicher Qualitätssicherung und/oder Themen behandelt, welche die Grundvoraussetzungen für die ärztliche Berufsausübung betreffen,
- die den Teilnehmern und Teilnehmerinnen ein gesundheitspolitisches bzw. betriebswirtschaftliches Systemverständnis und ein Verständnis allgemeiner Funktionsweisen vermittelt und überdies dazu beiträgt, dass die Teilnehmer und Teilnehmerinnen ein orientierendes Grundverständnis der eigenen Rolle im Gesundheitssystem entwickeln, wenn die Fortbildungsmaßnahme nicht auf betriebswirtschaftliche Gewinnmaximierung ausgerichtet ist,
- die sich der Einführung in das DRG (Diagnosis Related Groups)-System bzw. einer allgemeinen Orientierung hierzu widmet,
- zu medizinökonomischen Themen wie z. B. DRG – mit Aktualisierung der ICD- und OPS-Kataloge – sowie EBM und GOÄ, soweit die Dokumentation von Diagnosen und Leistungen für Abrechnungsbelange als ärztliche Aufgabe anzusehen ist, oder
- zu Management-Aspekten, sofern diese sich im Sinne des Continuous Professional Development-Konzeptes Fragen der Optimierung von Praxis- oder Klinikabläufen und/oder des Zeitmanagements, der Mitarbeiterführung und/oder der Gestaltung der Arzt-Patienten-Beziehung widmen und dabei eine Unabhängigkeit von Aspekten der Abrechnungsoptimierung aufweisen.

Grundsätzlich nicht anerkennungsfähig ist eine Fortbildungsmaßnahme,

- bei der die Produktneutralität nicht gewährleistet ist,
- bei der die wissenschaftliche Leitung in einem Leitungs- oder Angestelltenverhältnis zu einem Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, einem Medizinproduktehersteller, einem Unter-



nehmen vergleichbarer Art oder einer Vereinigung solcher Unternehmen steht,

- bei der Vorträge gehalten werden, deren Referenten und Referentinnen in einem Leitungs- oder Angestelltenverhältnis zu einem Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, einem Medizinproduktehersteller, einem Unternehmen vergleichbarer Art oder einer Vereinigung solcher Unternehmen stehen,
- die als Hauptzielgruppe nicht-ärztliche Berufs- oder Personengruppen anspricht,
- wenn sie eine Gremiensitzung oder Mitgliederversammlung ist, die der politischen Meinungsbildung oder standespolitischen Interessenvertretung dient und eine Veranstaltung ist, die auf eine bestimmte Teilnehmergruppe beschränkt ist und ihrer Konzeption und ihrem Zuschnitt nach keinen arztöffentlichen Charakter hat,
- die eine berufs- oder gesellschaftspolitische Veranstaltung ist und berufs- oder gesellschaftspolitische Themen beinhaltet,
- die sich einer spezifischen medizinischen Studie dergestalt widmet, dass Aspekte der Logistik (z. B. Gewinnung von Studienärzten unter den Veranstaltungsteilnehmern, Fragen der Bereitstellung von Daten bzw. des Datenmanagements etc.) im Mittelpunkt stehen und/oder aus fachlich-inhaltlichen Gründen Studienärzte bzw. künftige Studienärzte die Hauptzielgruppe bilden, oder
- die sich thematisch der Gewinnmaximierung bzw. der Abrechnungsoptimierung widmet.

Im Hinblick auf nichtanerkennungsfähige Fortbildungsthemen gilt, dass im Zuge der inhaltlichen und formalen Prüfung auch eine Teil-Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme ausgesprochen werden kann. Dies bedeutet, dass eine Differenzierung anerkennungsfähiger und nichtanerkennungsfähiger Programmpunkte vorgenommen wird und eine proportional gewichtete Vergabe von Fortbildungspunkten für die anerkennungsfähigen Programmpunkte erfolgt.

2.2. Anerkennungsverfahren

2.2.1. Antragsfrist

Eine Antragstellung soll acht Wochen vor dem Termin der Fortbildungsmaßnahme erfolgen, um nach Möglichkeit eine abschließende Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung bis zum Termin der Fortbildungsmaßnahme zu gewährleisten. Erfolgt eine Antragstellung weniger als zwei Wochen, spätestens aber einen Werktag vor dem Termin der Fortbildungsmaßnahme, kann eine abschließende Bearbeitung des Antrags bis zum Veranstaltungstermin nicht zugesichert werden.

Die Bearbeitung eines Antrags, der am Tag der Fortbildungsmaßnahme bzw. retrospektiv gestellt wird, ist ausgeschlossen.

2.2.2. Form und Inhalt des Antrags und der Erklärungen

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das Online-Portal der Ärztekammer Berlin (www.aerztekammer-berlin.de).

Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind das Programm und das gegebenenfalls verwendete Ankündigungs- bzw. Einladungsschreiben einschließlich Anmeldeunterlagen (unter Angabe etwaiger Teilnehmerentgelte) anzufügen (als Datei im PDF-Format).

Die angefügten Unterlagen müssen nach Form und Inhalt (Gestaltung der Programmpunkte, Layout, Referenten mit Angabe eines gegebenenfalls bestehenden Titels und des Arbeitgebers, zeitlicher Ablauf, gegebenenfalls finanzielle Förderung durch Dritte (Sponsoren)) endgültigen Charakter haben.

Erklärung der wissenschaftlichen Leitung

Dem Antrag ist die von der wissenschaftlichen Leitung unterzeichnete Konformitätserklärung gemäß § 9 Absatz 3 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin beizufügen.

Mit Unterzeichnung der Konformitätserklärung versichert die wissenschaftliche Leitung,

- dass die Vorgaben der Berufsordnung der Ärztekammer Berlin sowie das Fortbildungsziel und die Fortbildungsinhalte gemäß der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin unter Berücksichtigung der Richtlinien der Ärztekammer Berlin zur Anerkennung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen und zum Erwerb des Fortbildungszertifikates beachtet werden,
- die beantragte Fortbildungsmaßnahme in Form und Inhalt unter Beachtung der „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in ihrer jeweils gültigen Fassung zu planen und durchzuführen,
- dass die Referenten und Referentinnen, die Fortbildungsinhalte und der Gestaltungsrahmen so ausgewählt wurden, dass sie dem Zweck objektiver, interessenunabhängiger ärztlicher Fortbildung dienen, und
- sicherzustellen, dass von Seiten etwaiger Sponsoren kein produkt- bzw. firmenbezogener Einfluss auf die Lehrinhalte genommen wird.



Erklärung des Veranstalters

Mit Absendung des Antrags erklärt der Veranstalter gemäß § 9 Absatz 3 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin.

- dass die Vorgaben der Berufsordnung der Ärztekammer Berlin sowie das Fortbildungsziel und die Fortbildungsinhalte gemäß der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin unter Berücksichtigung der Richtlinien der Ärztekammer Berlin zur Anerkennung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen und zum Erwerb des Fortbildungszertifikates beachtet werden,
- die beantragte Fortbildungsmaßnahme in Form und Inhalt unter Beachtung der „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in ihrer jeweils gültigen Fassung zu planen und durchzuführen und
- sicherzustellen, dass von Seiten etwaiger Sponsoren kein produkt- bzw. firmenbezogener Einfluss auf die Lehrinhalte genommen wird.

Erklärungen auf Anforderung

Auf Anforderung sind gegenüber der Ärztekammer Berlin Erklärungen über die Wahrung der Firmen- und Produktneutralität abzugeben sowie etwaige Interessenskonflikte des Veranstalters, der wissenschaftlichen Leitung sowie der Referenten und Referentinnen darzulegen.

Lernerfolgskontrolle

Ist eine Lernerfolgskontrolle vorgesehen, so sind mit der Antragstellung die vorgesehenen Fragen und Antwortmöglichkeiten einzureichen. Eine nachträgliche Einreichung kann nicht berücksichtigt werden (nähere Erläuterung zu den Methoden der Lernerfolgskontrolle unter 2.2.4.).

Veranstaltungsreihe

Es besteht die Möglichkeit der Anerkennung einer Veranstaltungsreihe. Die Veranstaltungsreihe trägt einen einheitlichen übergeordneten Titel und benennt ergänzend zu den einzelnen Fortbildungsmaßnahmen die jeweiligen Themenschwerpunkte sowie die Referenten und Referentinnen. Alle Fortbildungsmaßnahmen einer Veranstaltungsreihe sind derselben Bewertungskategorie zugeordnet.

Darüber hinaus müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- gleicher Zeitpunkt und einheitliche Dauer der einzelnen Fortbildungen;
- gleicher Veranstaltungsort;
- Benennung der Termine (mindestens 6 bis maximal 12 Termine).

2.2.3. Formale und inhaltliche Prüfung sowie Anerkennung

Durch die Ärztekammer Berlin erfolgen nach Antragseingang die formale und inhaltliche Prüfung des Antrags sowie die Kategorisierung und Vergabe der Fortbildungspunkte nach den einheitlichen Bewertungskriterien oder die Ablehnung der Anerkennung.

Auf Anforderung sind der Ärztekammer Berlin die Zusammenfassungen der Vorträge, die Vortragsfolien sowie Lehrmaterialien und gegebenenfalls weitere Unterlagen für die inhaltliche und formale Prüfung des Antrags auf Anerkennung vorzulegen.

Bei schwierigen oder strittigen Anträgen wird der Beirat für die Fortbildungsanerkennung zur fachlichen Beratung und Entscheidung hinzugezogen. In Einzelfällen kann bei fachlichen Fragen ein weiterer Sachverständiger hinzugezogen werden.

Sofern im Programm keine entsprechenden Pausenzeiten ausgewiesen sind, werden bei der Berechnung der Fortbildungspunkte einer Fortbildungsmaßnahme 15 Minuten Pause nach jeweils zwei Fortbildungseinheiten (90 Minuten) abgezogen. Bei einer ganztägigen Fortbildungsmaßnahme werden darüber hinaus 60 Minuten für eine Mittagspause abgezogen, sofern keine Pausenzeiten im Programm ausgewiesen sind.

Nach Entscheidung über den Antrag erhält der Veranstalter einen schriftlichen Bescheid über die Anerkennung, gegebenenfalls auch Teilanerkennung einer Fortbildungsmaßnahme mit der Angabe der Fortbildungskategorie gemäß § 6 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin, der Anzahl der Fortbildungspunkte und der Veranstaltungsnummer (VNR) bzw. einen ablehnenden Bescheid.

Des Weiteren erhält der Veranstalter einen Gebührenbescheid, sofern ein Gebührentatbestand erfüllt ist (nähere Erläuterungen unter 2.2.10. Gebühren).

Alle durch die Ärztekammer Berlin anerkannten Fortbildungsmaßnahmen werden kostenlos im Online-Portal der Ärztekammer Berlin im Veranstaltungskalender veröffentlicht.

Die Verschiebung des Termins einer Fortbildungsmaßnahme ist nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens nur einmal möglich.

2.2.4. Methoden der Lernerfolgskontrolle

Eine Lernerfolgskontrolle, die zu einem Zusatzpunkt (pro Fortbildungsmaßnahme) führt, kann z. B. als Multiple-Choice-Test in Form von 10 Fragen mit mindestens 3 (Standard 5) Antwortalternativen, wovon nur eine richtig sein sollte, durchgeführt werden. Die Bestehensgrenze liegt bei mindestens 70 % richtiger Antworten.



Kommen andere Lernerfolgskontrollen zur Anwendung, liegt die Bestehensgrenze ebenfalls bei mindestens 70 % richtiger Antworten.

Die Ergebnisse sind für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin individuell zu dokumentieren und für fünf Jahre aufzubewahren.

Auf Anforderung sind die Ergebnisse der Ärztekammer Berlin vorzulegen.

2.2.5. Teilnehmerliste

Für jede anerkannte Fortbildungsmaßnahme ist vom Veranstalter eine Teilnehmerliste gemäß Mustervorlage der Ärztekammer Berlin zu führen. Diese Liste bildet die Grundlage für die elektronische Erfassung der Fortbildungspunkte dieser Fortbildungsmaßnahme.

Die Teilnehmerliste muss folgende Daten enthalten:

1. Veranstaltungsnummer (VNR);
2. Datum, Uhrzeit der Fortbildungsmaßnahme;
3. Name des Veranstalters;
4. Name und Vorname der wissenschaftlichen Leitung;
5. Titel der Fortbildungsmaßnahme;
6. Fortbildungsbarcode-Etikett/ Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN) des Teilnehmers/ der Teilnehmerin;
7. Unterschrift des Teilnehmers/ der Teilnehmerin.

Teilnehmer und Teilnehmerinnen einer Fortbildungsmaßnahme sind verpflichtet, beim Besuch einer Fortbildungsmaßnahme das persönliche Fortbildungsbarcode-Etikett bzw. den Fortbildungsausweis zur Registrierung der Fortbildungspunkte durch den Veranstalter mitzuführen. Nur im Ausnahmefall werden erworbene Fortbildungspunkte manuell durch den Nachweis von Teilnahmebescheinigungen im Punktekonto erfasst.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich nur Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Fortbildungsmaßnahme in die Teilnehmerliste eintragen sowie die elektronische Meldung der Fortbildungspunkte unmittelbar nach der Beendigung der Fortbildungsmaßnahme sicherzustellen (nähere Erläuterungen unter 2.2.7. Weiterleitung der Teilnehmerlisten mittels Elektronischem Informationsverteiler (EIV) durch den Veranstalter).

Auf Anforderung ist die Teilnehmerliste der Ärztekammer Berlin zu übermitteln.

Die Teilnehmerliste ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

2.2.6. Teilnahmebescheinigung

Jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin erhält gemäß Mustervorlage der Ärztekammer Berlin eine von der wissenschaftlichen Leitung unterschriebene Bestätigung über die Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme. Eine Teilnahmebescheinigung darf nur demjenigen Teilnehmer und derjenigen Teilnehmerin erteilt werden, wenn er/sie regelmäßig (maximal 10 % Fehlzeiten) an der Fortbildungsmaßnahme teilgenommen hat.

Um eine Teilnahmebescheinigung eindeutig einer Fortbildungsmaßnahme sowie einer Person und damit einem Fortbildungspunktekonto zuzuordnen zu können, muss die Teilnahmebescheinigung folgende Angaben enthalten:

1. Name des Veranstalters;
2. Veranstaltungsort;
3. Veranstaltungsnummer (VNR);
4. Titel der Fortbildungsmaßnahme;
5. Datum, Uhrzeit der Fortbildungsmaßnahme;
6. Fortbildungspunkte und -kategorie der Fortbildungsmaßnahme;
7. Name und Vorname des Teilnehmers/der Teilnehmerin;
8. Geburtsdatum des Teilnehmers/der Teilnehmerin;
9. Name und Vorname der wissenschaftlichen Leitung;
10. Unterschrift der wissenschaftlichen Leitung.

2.2.7. Weiterleitung der Teilnehmerlisten mittels Elektronischem Informationsverteiler (EIV) durch den Veranstalter

Die Landesärztekammern praktizieren ein einheitliches, elektronisch unterstütztes Verfahren der Erfassung von Fortbildungspunkten (www.eiv-fobi.de).

Der Veranstalter erhält bei Anerkennung seiner Fortbildungsmaßnahme von der Ärztekammer Berlin mit dem Bescheid ein dazugehöriges Passwort zur Nutzung des Elektronischen Informationsverteilers (EIV).

Der Veranstalter ist verpflichtet, die elektronische Meldung der Fortbildungspunkte unmittelbar nach der Beendigung der Fortbildungsmaßnahme mittels des EIV auf die Punktekonten der Ärztinnen und Ärzte sicherzustellen.

Die Ärztekammer Berlin übernimmt nur im Ausnahmefall die elektronische Meldung der Fortbildungspunkte an den EIV.



2.2.8. Evaluation von Fortbildungsmaßnahmen

Grundsätzlich sollen alle von der Ärztekammer Berlin anerkannten Fortbildungen evaluiert werden. Der Veranstalter kann hierzu einen Evaluationsbogen der Ärztekammer Berlin verwenden.

Die durchgeführte Evaluation und deren Ergebnis sind ein Jahr aufzubewahren und der Ärztekammer Berlin auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Die Ärztekammer Berlin behält sich eine stichprobenhafte Überprüfung der von ihr anerkannten Fortbildungsmaßnahmen vor. Hierfür ist einem Vertreter oder einer Vertreterin der Ärztekammer Berlin ein kostenfreier Zutritt zu gewähren.

2.2.9. Widerspruchsverfahren

Gegen einen für den Antragsteller nachteiligen Bescheid der Ärztekammer Berlin kann der Antragsteller gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids dem Antragsteller gegenüber schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ärztekammer Berlin Widerspruch erheben.

Der Widerspruch ist zu dem Zeitpunkt bei der Ärztekammer Berlin schriftlich erhoben, in dem das Widerspruchsschreiben bei der Ärztekammer Berlin eingegangen ist. Der Widerspruchsführer erhält eine schriftliche Bestätigung darüber, dass sein Widerspruch bei der Ärztekammer Berlin eingegangen ist.

Die Widerspruchsstelle der Ärztekammer Berlin entscheidet über den Widerspruch. Das Ergebnis wird dem Widerspruchsführer in Form eines Widerspruchsbescheids mitgeteilt.

2.2.10. Gebühren

Die Erhebung von Bearbeitungsgebühren für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen ergibt sich aus der Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin vom 05.09.2001, zuletzt geändert durch den 12. Nachtrag vom 11.06.2014. Eine Bearbeitungsgebühr wird mit Eingang des Antrags auf Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme bei der Ärztekammer Berlin fällig.

- Die Anerkennung einer nicht gesponserten Fortbildungsmaßnahme, für die zudem keine Teilnehmerentgelte erhoben werden, erfolgt kostenfrei.
- Für die Anerkennung einer gesponserten Fortbildungsmaßnahme, für die keine Teilnehmerentgelte erhoben werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von 150 EUR erhoben.
- Für die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme, bei der Teilnehmerentgelte erhoben werden, wird generell eine Bearbeitungsgebühr in

Höhe des angegebenen Teilnehmerentgeltes erhoben (mindestens jedoch 80 EUR/höchstens 400 EUR).

- Bei gestaffelten Teilnehmerentgelten wird in diesem Rahmen der höchste Betrag als Grundlage für die Gebührenerhebung herangezogen.
 - Bei Qualitätszirkeln bzw. Balintgruppen/ Supervisionen werden jeweils mindestens 6 bis maximal 12 Termine für die Berechnung der Bearbeitungsgebühr zusammengefasst. Hierzu wird das pro Sitzung erhobene Teilnehmerentgelt mit der Anzahl der Sitzungen multipliziert und auf die maximale Bearbeitungsgebühr von 200 EUR begrenzt.
- Wird ein Antrag auf Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme weniger als zwei Wochen vor dem Termin der Fortbildungsmaßnahme gestellt, wird bei Anerkennung zusätzlich zu der regulär anfallenden Bearbeitungsgebühr eine erweiterte Bearbeitungsgebühr erhoben:
- 100 EUR bei einer nicht gesponserten Fortbildungsmaßnahme, für die keine Teilnehmerentgelte erhoben werden;
 - 150 EUR bei einer nicht gesponserten Fortbildungsmaßnahme, für die Teilnehmerentgelte erhoben werden;
 - 250 EUR bei einer gesponserten Fortbildungsmaßnahme, mit oder ohne Erhebung von Teilnehmerentgelten.

Der Veranstalter erhält für jede anerkannte Fortbildungsmaßnahme, welche einen Gebührentatbestand erfüllt, einen Gebührenbescheid.

Für die Zahlung der Gebühr setzt die Ärztekammer Berlin eine Frist von vier Wochen ab Bekanntgabe des Bescheids dem Antragsteller gegenüber.

Bei Absage der Fortbildungsmaßnahme erfolgen weder Rückerstattung noch Erlass der Bearbeitungsgebühr.

2.3. Nichteinhaltung von Vorgaben

Sollte sich herausstellen, dass eine (ärztliche) wissenschaftliche Leitung und/oder ein ärztlicher Veranstalter im Rahmen der Antragstellung falsche Angaben gemacht hat und/oder entgegen der abgegebenen Konformitätserklärung Vorgaben nicht eingehalten wurden, prüft die Ärztekammer Berlin im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Berufsaufsicht, ob Verstöße gegen ärztliche Berufspflichten vorliegen und ob gegebenenfalls in der Folge berufsrechtliche Maßnahmen einzuleiten sind. Bei etwaiger Unzuständigkeit der Ärztekammer Berlin zur Berufsaufsicht in dem konkreten Fall kann die hierfür jeweils zuständige Landesärztekammer informiert werden.



Ferner werden der Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung der Fortbildungsmaßnahme sowie die Aberkennung von Fortbildungspunkten wegen nachträglich bekannt gewordener Tatsachen gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz geprüft.

3. Fortbildungszertifikat und Punktekonto

Gemäß § 5 Absatz 5 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin werden die folgenden konkretisierenden Regelungen zum Erwerb des Fortbildungszertifikates getroffen:

Ein Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn der Arzt oder die Ärztin innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Fortbildungszeitraums von fünf Jahren Fortbildungsmaßnahmen abgeschlossen hat, welche in ihrer Summe die nach den Bestimmungen des § 6 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin ermittelte Mindestbewertung von 250 Punkten erreichen.

Strittige Fälle werden dem Beirat für Fortbildungsanerkennung vorgelegt.

Wird der Ärztekammer Berlin eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit gemäß § 5 Absatz 4 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin angezeigt, ist eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers oder der Kassenärztlichen Vereinigung vorzulegen.

Bei der Ausstellung eines Fortbildungszertifikates für Ärzte und Ärztinnen, die den Regelungen der Fortbildungspflicht gemäß der § 95 d bzw. § 137 Sozialgesetzbuch V unterliegen, werden die diesbezüglich sozialrechtlich festgelegten Regelungen berücksichtigt.

Ein einmal ausgestelltes Fortbildungszertifikat wird durch die Ärztekammer Berlin grundsätzlich nicht mehr geändert.

Für die Ausstellung eines Fortbildungszertifikates wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Eine manuelle Registrierung von Fortbildungsmaßnahmen im Punktekonto erfolgt pro Fortbildungszeitraum bis zu einer Anzahl von insgesamt 300 Fortbildungspunkten auf dem Punktekonto.

4. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien treten nach ihrem Beschluss durch den Vorstand der Ärztekammer Berlin in Kraft, frühestens aber mit Inkrafttreten der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin vom 09.04.2014 am Tag nach deren Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin.